

Thüringer Rechnungshof · Postfach 10 01 37 · 07391 Rudolstadt

Herrn

per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefon 03672 446-110

Telefax 03672 446-998

@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

24. November 2020

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

1011-1.1-0145/5-45-13532/2020

Rudolstadt

25. November 2020

Ihr Antrag nach dem ThürTG/ThürUIG/VIG auf Übersendung des Prüfberichts über die Studierendenschaften

Sehr geehrter Herr ,

wir danken für Ihre E-Mail vom 24. November 2020 und Ihren Antrag auf Übersendung des Prüfberichts über die Studierendenschaften.

Ihrem Antrag können wir derzeit nicht entsprechen.

Gründe:

Es ist zwar zutreffend, dass nach dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373) grundsätzlich die Möglichkeit besteht, auch Auskunft über Prüfungen des Rechnungshofs zu erhalten. In der Gesetzesbegründung zu § 2 ThürTG, der den Anwendungsbereich regelt, wird der Anspruch allerdings eingeschränkt, um die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Finanzkontrolle, ebenso wie die des Parlaments, angemessen zu berücksichtigen. Die Einschränkung betrifft die zeitliche Komponente. So ist in laufenden Prüfungsverfahren keine Auskunft zu erteilen. Das Verfahren muss vielmehr abgeschlossen sein. Das setzt vor allem voraus, dass die geprüfte/n Stelle/n Gelegenheit hatte/n, sich zu den Feststellungen des Rechnungshofs zu äußern.

Wir zitieren aus der Gesetzesbegründung:

Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Aufgaben lehnt sich an § 1 Abs. 2 ThürVwVfG an und stellt damit auf den Begriff der materiellen Verwaltung ab. Da sich der Anwendungsbereich des Gesetzes somit auf reine Verwaltungstätigkeit bezieht, fallen öffentliche Stellen, die legislative, judikative oder gubernative Aufgaben sowie sonstige unabhängige Tätigkeiten wahrnehmen, nur hinsichtlich ihrer verwaltungsmäßigen Handlungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Landtag zum Beispiel wird daher im spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten nicht erfasst. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof, dessen Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit, Artikel 103 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen, nicht erfasst ist, sowie für den Landesbeauftragten für

**Thüringer
Rechnungshof**
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

den Datenschutz, soweit er in Ausübung seines Amtes unabhängig tätig wird, Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679. Vom Anwendungsbereich erfasst sind damit die Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse des Rechnungshofs, nicht jedoch der Prüfungsbereich im Übrigen oder der Beratungsbereich. Ein Zugang zu den Prüfungsfeststellungen und -ergebnissen auf Grundlage des Thüringer Transparenzgesetzes kommt erst mit formalem Abschluss des Prüfungsverfahrens in Betracht. Der Rechnungshof trägt im Weiteren mit seinen jährlich veröffentlichten Jahresberichten nach § 97 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92), den Forderungen nach Veröffentlichungen und Transparenz Rechnung (s. Gesetzentwurf der Landesregierung vom 23. Januar 2019, Landtagsdrucksache 6/6684, S. 37f.; zugänglich über die Parlamentsdokumentation des Landtags).

Das Prüfungsverfahren der Thüringer Studierendenschaften ist noch nicht abgeschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat noch bis Ende November 2020 Gelegenheit, zur bisher im Entwurf vorliegenden Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs Stellung zu nehmen. Sobald diese Stellungnahme hier eingegangen ist, wird sie ausgewertet und die Endfassung der Prüfungsmitteilung gefertigt. Das wird voraussichtlich erst zum Jahresbeginn 2021 geschehen. Danach kann das Verfahren abgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der zuständige Senat.

Der insoweit im ThürTG eingeschränkte Auskunftsanspruch orientiert sich an der Regelung im Gesetz über den Thüringer Rechnungshof (ThürRHG) vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182). Nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 ThürRHG werden Auskünfte zu Prüfungsfragen gegenüber Landtag, Landesregierung und Presse nicht vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erteilt.

Soweit Sie sich mit Ihrem Auskunftsanspruch auf das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) bzw. das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) berufen, findet er dort keine Grundlage. Bei der Mitteilung über die Prüfung der Thüringen Studierendenschaften handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des ThürUIG. Nach § 2 Abs. 3 VIG ist der Rechnungshof als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle keine Stelle im Sinne des Verbraucherinformationsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

